

## **Fahradkuriere müssen vom Arbeitgeber ein verkehrstüchtiges Fahrrad und ein internetfähiges Mobiltelefon gestellt erhalten**

Die allorts aus dem Boden sprießenden Fahrradlieferfirmen werden das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (19.02.2021 – 14 Sa 306/20) vermutlich genau studiert haben. Im Zweifel muss der Arbeitgeber nicht nur ein verkehrstüchtiges Fahrrad, sondern auch ein internetfähiges Mobiltelefon stellen. Der Kurier kann auf die Stellung der Arbeitsmittel klagen und kann nicht auf die entgegenstehenden Vertragsbedingungen verwiesen werden. Die typischen Vertragsbedingungen, wonach all die Gerätschaften vom Arbeitnehmer gestellt werden müssen, benachteiligen den Arbeitnehmer nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unangemessen, so das Hessische Landesarbeitsgericht. Eine begrüßenswerte Entscheidung.